

Bachstraße 21 32257 Bünde Telefon 05223-928 00 Telefax 05223-928 080

Steuerberater

Dipl.-Finanzw. Klaus Wortmann Dipl.-Volksw. Tobias Wortmann

USt.-Id-Nr.: DE303363344

Niederlassung Minden Rudolf-Virchow-Straße 16 32427 Minden Telefon 0571-386 699 63 Telefax 0571-386 699 64

info@wortmann-partner.de www.wortmann-partner.de

Mehr Netto vom Brutto -die 10 bedeutendsten steuerfreien Arbeitgeberleistungen

Bünde, den 18. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

Sie sind Angestellter und wollen nicht das die angekündigte Lohnerhöhung größtenteils von der Steuer aufgefressen wird oder Sie sind Arbeitgeber und wollen bei Ihren Mitarbeitern punkten? Dann könnten steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Sie von Interesse sein.

In dem folgenden Kurzbeitrag zeigen wir Ihnen die 10 bedeutendsten steuerfreien Arbeitgeberleistungen auf. Bitte beachten Sie, dass wir die einzelnen Möglichkeiten nur kurz skizzieren. Für eine genaue Auflistung der Voraussetzungen und gestalterischen Möglichkeiten wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Die 10 wichtigsten Arbeitgeberleistungen sind:

- 1) Geschenke und Aufmerksamkeiten
- 2) Zuschuss für die Kita
- 3) Gutscheine bzw. Guthabenkarten
- 4) Kostenübernahme für gesundheitsfördernde Maßnahmen
- 5) Kostenübernahme für ein häusliches Arbeitszimmer
- 6) Kostenübernahme für einen Telefon- bzw. Internetvertrag
- 7) Kostenübernahme für einen Parkplatz / Garagenmiete
- 8) Essenszuschuss
- 9) Werkzeuggeld
- 10) Geld für Fahrzeugwerbung

In Kooperation mit Thomas Roschlau Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht

www.kanzlei-roschlau.de info@kanzlei-roschlau.de

Zu 1) Geschenke und Aufmerksamkeiten

Sachzuwenden vom Arbeitgeber an seine Angestellte sind bis zu einem Wert von 60 EUR (brutto) steuerfrei. Grund für die Zuwendung muss ein besonderer persönlicher Anlass, wie z. B. ein Geburtstag, sein. Unter Sachzuwendungen sind unter anderem Bücher, Blumen und Gutscheine zu verstehen.

Zu 2) Zuschuss für die Kita

Der Arbeitgeber kann sich an den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung eines nicht schulpflichtigen Kindes beteiligen. Zur Unterbringung und Verpflegung zählen z. B. die Kosten für eine Kindertagesstätte, Kinderkrippe und Tagesmutter.

Zu 3) Gutscheine bzw. Guthabenkarten

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit bis zu 44 EUR monatlich steuerfrei zu erhalten. Hierbei ist insbesondere von Interesse, dass der Arbeitnehmer nicht gezwungen ist den Betrag von 44 EUR / Monat zu verbrauchen, sondern kann diesen ansparen. Erhält ein Arbeitnehmer z. B. monatlich einen Amazongutschein in Höhe von 44 EUR und löst er diesen zunächst nicht ein, so kann er den am Jahresende angesammelten Betrag von 528 EUR (44 EUR * 12 Monate = 528 EUR) z. B. für Weihnachtsgeschenke ausgeben.

Zu 4) Kostenübernahme für gesundheitsfördernde Maßnahmen

Der Arbeitgeber kann sich an den Kosten für gesundheitsfördernde Maßnahmen des Mitarbeiters beteiligen. Zu den gesundheitsfördernden Maßnahmen gehören z. B. Maßnahmen zur Vermeidung von Fehl- bzw. Mangelernährung, Förderung des Nichtrauchens und Vorbeugung und Reduzierung gesundheitlicher Risiken. Die Bezuschussung bzw. Förderung darf 500 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Zu 5) Kostenübernahme für ein häusliches Arbeitszimmer

Ist es für einen Arbeitnehmer notwendig ein eigenes Arbeitszimmer / Büro zu haben, so kann sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligen. Liegt das Arbeitszimmer im Privathaushalt des Arbeitnehmers ist jedoch Vorsicht geboten, da eine Kostenbeteiligung hier an besondere Voraussetzungen gebunden ist.

Zu 6) Kostenübernahme für einen Telefon- bzw. Internetvertrag

Muss man als Arbeitnehmer häufig seinen privaten Telefon- bzw. Internetanschluss für betriebliche Zwecke nutzen, besteht die Möglichkeit, dass sich der Arbeitgeber an den laufenden Telefon- und Internetkosten, als auch an den Kosten für die Anschaffung der Geräte (Handy, Router usw.) beteiligt. Der Arbeitnehmer muss jedoch in diesem Fall anhand einer genauen Übersicht aufzeigen, wie hoch der private bzw. betriebliche Anteil ist.

Zu 7) Kostenübernahme für einen Parkplatz / Garagenmiete

Ist der Arbeitnehmer gezwungen einen öffentlichen bzw. privaten Parkplatz zu benutzen, um zu seinem Arbeitgeber zu gelangen und entstehen ihm hierfür Kosten, so sind diese Kosten vom Arbeitnehmer steuerfrei zu erstatten. Ist es z. B. notwendig einen Parkplatz bzw. eine Garage anzumieten ist zu beachten, dass als Mieter der Arbeitgeber auftritt und nicht der Arbeitnehmer. Insbesondere in Großstädten in denen ein Mangel an kostenlosen Parkplätzen herrscht ist diese Möglichkeit der Kostenübernahme sinnvoll.

Zu 8) Essenszuschuss

Sofern der Mitarbeiter außerhalb des Betriebs essen geht, besteht die Möglichkeit einer Bezuschussung. Der für das Jahr 2018 maximal mögliche Essenszuschuss beträgt 6,33 EUR / Mittagessen. Betreibt der Arbeitgeber auch eine Kantine ist eine Bezuschussung ebenfalls möglich.

Zu 9) Werkzeuggeld

Verwendet der Arbeitnehmer privates Werkzeug für betriebliche Zwecke seines Arbeitgebers, kann der Arbeitgeber für die Abnutzung bzw. Anschaffung einen Zuschuss zahlen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Musikinstrumente und Datenverarbeitungsgeräte nicht bezuschussbar sind.

Zu 10) Geld für Fahrzeugwerbung

Bringt der Arbeitgeber an dem privaten Fahrzeug des Arbeitnehmers Werbung an, so kann der Arbeitnehmer hierfür bis zu 255 EUR pro Jahr steuerfrei erhalten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Werbung gut sichtbar positioniert ist. Eine bloße Werbung an der Kfz-Kennzeichenhalterung erkennt das Finanzamt oftmals nicht an.

Sie haben Fragen zu den Voraussetzungen bzw. der konkreten Ausgestaltung von steuerfreien Arbeitgeberleistungen? Wir beraten Sie gerne.

Ihr Team von
Wortmann & Partner